MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 02.02.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Weidner, Bernhard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Uwe
Brustmann, Max-Ferdinand
Frötschner, Christine
Keidel, Helmut
Laug, Wolfgang
Losert, Burkard
May-Page, Margarete
Michel, Armin
Pototzky, Wilhelm
Reith, Christian
Schmid, Harald
Schömig, Sebastian
Walter, Wolfgang, Dr.
Wiesner, Dirk

Schriftführer

Fuchs, Alexander

Weitere Anwesende

Architekturbüro Dold und Versbach
Herr Dold
Main-Post, Herr Ammon
Fachbereichsleitung Planen und Bauen
Herr Göbet
Öffentlichkeitsarbeit Markt Rimpar, Frau Kess

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bötsch, Bettina
Haase, Ulrike
Härtl, Thomas
Schleich, Rene
Wagenbrenner, Dieter
Weippert, Elke

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der Niederschrift aus der letzten Sitzung vom 15.12.2022	
2	Kindergarten Kunterbunt - Vorstellung Bestandsaufnahme und Machbarkeitsstudie, Architekten Dold und Versbach	
3	11. Änderung Flächennutzungsplan Markt Rimpar, Herausnahme Gewerbegebiet Eichig - Aufstellungsbeschluss	**2023/120**
4	Volumen für leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 Abs. 3 TVöD; Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung	**2023/118**
5	Kommunale Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten; Erklärung durch den Marktgemeinderat	**2023/112**
6	Bericht des 1. Bürgermeisters über die Geschäfte der laufenden Verwaltung	

1. Bürgermeister Bernhard Weidner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Bürgermeister Weidner teilt mit, dass ein Antrag der SPD-Fraktion per Mail am 11.01.2023 eingegangen ist mit der Bitte den Antrag zeitnah zu bearbeiten, da hierdurch möglicherweise erheblich Kosteneinsparungen für dem Markt Rimpar möglich sind. Der Antrag wird aktuell bearbeitet.

Der TOP 2.1 muss für heute abgesetzt werden, da am Freitag, 03.02.2023 ein wichtiges Investorengespräch stattfindet und die Ergebnisse aus dieser Sitzung mit in die Beratung eingebracht werden sollen. Der TOP wird in der Marktgemeinderatssitzung am 02.03.2023 oder 30.03.2023 behandelt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift aus der letzten Sitzung vom 15.12.2022

Ratsmitglied Frötschner weist daraufhin, dass sie unter TOP 3.1 öffentlicher Teil den Hinweis mit den Leerrohren zuerst erwähnt hat. Es sollten deshalb die Namen der beiden Ratsmitglieder Schmid und Frötschner getauscht werden.

Beschluss:
Die Sitzungsniederschrift vom 15.12.2022 wird in Erinnerung gerufen und mit der vorgenannten Änderung anerkannt.

Beschlossen Ja 15 Nein 0

2 Kindergarten Kunterbunt - Vorstellung Bestandsaufnahme und Machbarkeitsstudie, Architekten Dold und Versbach

Im Rahmen der letzten Haushaltsberatungen wurden entsprechende Mittel zu Erstellung einer Bestandsaufnahme und Machbarkeitsstudie für den Kindergarten Kunterbunt in der Bonhoefferstraße eingestellt. Mit den Arbeiten wurde seitens der Verwaltung das Architekturbüro Dold + Versbach aus Gerbrunn beauftragt.

Aus diesem Grund begrüßte der Vorsitzende zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekt Dold. Herr Dold erläuterte die Bestandsaufnahme und mögliche Machbarkeitsstudien und beantwortete Fragen aus den Reihen des Gremiums. Die Power Point-Präsentation mit der Bestandsaufnahme und den Machbarkeitsstudien standen den Ratsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung über das Ratsinfoportal zur Verfügung.

Zum Bestand führte Herr Dold aus, dass etliche Räume nach dem derzeit geltenden Raumprogramm zu klein sind (Leitungsraum, Personalraum, Intensivraum, Schlafraum). Auch im Bereich des Brandschutzes müsste dringend nachgebessert

werden. Die Dachkonstruktion des Kindergartens ist äußerst kompliziert aufgebaut und wird zwangsläufig in den nächsten Jahren zu Schwierigkeiten führen, da diese sanierungsbedürftig ist.

Folgende Machbarkeitsstudien legte Herr Dold unter Berücksichtigung des Bestandes vor

3 Gruppen-Umbau
Bestand wird genau so erhalten und ertüchtigt. Die Räumlichkeiten werden dem aktuellen Raumbedarfsprogramm angepasst mit der Folge, dass nur noch drei Gruppenräume vorhanden wären.
Geschätzte Kosten: ca. 616.000 Euro

4 Gruppen-Anbau
Bestand wird erhalten, die derzeit nicht genutzte Außenfläche zwischen Schlafraum und Gruppenraum 3 wird überbaut und als Mehrzweckraum genutzt. Es erfolgt ein Anbau in Richtung jetziger Zufahrt, um einen weiteren Gruppenraum und Funktionsräume zu schaffen.
Geschätzte Kosten: ca. 2,17 Millionen Euro

5 Gruppen-Anbau
Gleiches Konzept wie beim 4 Gruppen-Anbau, jedoch wird der Anbau um eine fünfte Gruppe Richtung Zufahrt erweitert.
Geschätzte Kosten: ca. 2,6 Millionen Euro

6 Gruppen durch Aufstockung
Nachdem das Dach des Kindergartens sanierungsbedürftig ist, kann auch über eine Aufstockung nachgedacht werden. Der vorhandene Baukörper bleibt bestehen und wird um ein Stockwerk ergänzt.
Geschätzte Kosten: ca. 4,2 Millionen Euro

Durch die notwendige Änderung der Dachkonstruktion sollte es dann auch möglich sein, eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Über die Angelegenheit ist zu gegebener Zeit (Haushalt) wieder zu beraten.

Zur Kenntnis genommen

3	**11. Änderung Flächennutzungsplan Markt Rimpar, Herausnahme Gewerbegebiet Eichig - Aufstellungsbeschluss**

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in Rimpar soll für die Flurstücke 425, 426, 427, 433, 432, 431, 430/1, 430 sowie Teilflächen der Flurstücke 434, 424, 212, 429, 427, 428, 420, 6221, 6220, 6219, 6218, 6217 aufgestellt werden.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 12,39 ha. Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigten Gewerbegebietsflächen.

Erläuterung:

Durch die 11. Änderung werden die Flächen, die aktuell als Gewerbegebiet ausgewiesen werden, wieder herausgenommen, da dort nunmehr die Umgehungsstraße geplant wird und somit die Planungsgrundlage nicht mehr gegeben ist. Die Einarbeitung der Trasse der Umgehungstraße erfolgt jedoch erst in einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplanes.
Das Gewerbegebiet wurde im Zuge der 4. Änderung als Punkt 2.6 in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Genehmigt wurde davon jedoch nicht die gesamte Fläche, etwa die Hälfte der vorgesehenen Fläche wurde im westlichen Geltungsbereich von der Genehmigung ausgenommen. Wiederum zu einer Teilfläche davon gibt es einen Änderungsbescheid vom 17.08.2005 Nr. 420-4621.09-1/92, worin doch eine kleinere Fläche von der ursprünglich nicht genehmigten Fläche genehmigt wurde.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst daher nicht die gesamte, ursprünglich als Gewerbegebiet geplante Fläche, sondern nur die Flächen, für die eine Genehmigung vorliegt.

Ratsmitglied Schmid fragt nach den Kosten, die im Zuge einer Flächennutzungsplanänderung entstehen. Diese liegen im Durchschnitt zwischen 6.000,00 und 8.000,00 Euro.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Lageplan vom 26.01.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschlossen Ja 15 Nein 0

4 Volumen für leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 Abs. 3 TVöD; Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung

Der Personalrat des Marktes Rimpar und der Dienststellenleiter, 1. Bürgermeister Weidner, haben sich für die Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung ausgesprochen.

Dem ersten Bürgermeister liegt bereits ein Grundsatzbeschluss des Personalrates zur Einführung vor. Demnach muss nur noch die Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung geändert werden.

Mit der Einführung der betrieblichen Krankenversicherung wird das Gesamtvolumen der leistungsorientierten Bezahlung um die Gesamtkosten der betrieblichen Krankenversicherung gekürzt. Nachdem der Markt Rimpar allerdings nur 2 % der ständigen Bezugsentgelte als Leistungsentgelt auszahlt, könnte der Marktgemeinderat das Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes erhöhen, so dass die betriebliche

Krankenversicherung zusätzlich gewährt werden kann und den Mitarbeitern des Marktes Rimpar hiermit ein Stück Wertschätzung zurückgeben.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV) teilt seinen Mitgliedern mit, dass das Leistungsentgelt 2010 bis 2013 auf insgesamt 2% der ständigen Bezugsentgelte festgesetzt wurde. Die tarifliche Formulierung in § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD „ab 1. Januar 2013 2,00 v.H.“ stellt die Weitergeltung des aktuellen Volumens im Verwaltungsbereich sicher.

Schon die von der KAV-Geschäftsstelle im Herbst 2008 durchgeführte Umfrage zur Leistungsbezahlung ergab, dass zahlreiche Mitglieder eine weitere Erhöhung des Gesamtvolumens für das Leistungsentgelt wünschten, um einen höheren Wirkungsgrad des Leistungsentgelts zu erreichen. In der telefonischen Beratung mehrten sich die Wünsche nach Weitergeltung der bislang gefassten Beschlüsse zur freiwilligen Erhöhung bzw. zur Steigerung dieser Möglichkeit.

Um dem Bedürfnis zahlreicher Mitglieder des KAV Bayern zu entsprechen und die Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst weiter zu stärken, hatte der Hauptausschuss es den Mitgliedern des KAV Bayern mit Beschluss vom 19.06.2008 erstmals und zuletzt am 25.04.2019 ermöglicht, freiwillig - on top - das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD (VKA) bis auf höchstens 4% der Bezugsentgelte des jeweiligen Arbeitgebers zu erhöhen, sofern ein betrieblich vereinbartes System auf der Basis einer Leistungsdifferenzierung und Bewertung besteht. Diese Regelung war jedoch vom Hauptausschuss zuletzt bis zum 31.12.2022 befristet worden und wurde nun bis 31.12.2024 verlängert.

Die Gesamtkosten der betrieblichen Krankenversicherung belaufen sich im Jahr 2023 auf ca. 33.660 €. Das Volumen des Leistungsentgeltes beträgt 64.120 € (2 % der ständigen Bezugsentgelte 2022), d.h. maximal könnten 128.240 € (4 % der ständigen Bezugsentgelte 2022) als Leistungsentgelte ausgezahlt werden.

Demnach würde die Erhöhung von 33.660 € eine Erhöhung auf 3 % der Bezugsentgelte entsprechen.

Die Mittel stehen im Haushalt auf der Haushaltsstelle 0.9141.4700 als Deckungsreserven für Personalausgaben zur Verfügung.

Bürgermeister Weidner begrüßt zunächst die anwesende Personalratsvorsitzende Mona Oßwald und ihre Stellvertretung Birgit Kiesel. Er zitiert in der Sitzung einen vor kurzem erschienen Artikel in der Main-Post, wonach im Jahresdurchschnitt 2023 die Produktion in der Metall- und Elektroindustrie in Bayern in etwa auf dem Niveau von 2022 stagnieren wird. Der Beschäftigungsanstieg wird sich etwas verlangsamt fortsetzen. Nachdem im Jahresverlauf 2022 +15.000 zusätzliche Arbeitsplätze in den bayerischen M+E Unternehmen entstanden sind, werden im Jahr 2023 weitere 10.000 dazukommen (insgesamt dann 872.000).

Neben der konjunkturellen Schwäche ist vor allem der Fach- und Arbeitskräftemangel für die Verlangsamung verantwortlich. Bei der Umfrage gaben 47 Prozent der Unternehmen an, dass ihre Produktion durch fehlende Arbeitskräfte behindert werde, ein neuer Höchststand.

Nach mehreren Ausschreibungsrunden für die freigewordenen Stellen Assistenz der Geschäftsleitung und Hauptverwaltung wird der Fachkräftemangel auch bei uns spürbar und sichtbar. Bürgermeister, Personalratsvorsitzende und Geschäftsleitung können das nur bestätigen. Es gibt kaum geeignete VFAK-Bewerbungen auf Verwaltungsstellen sowie kaum geeignete Bewerbungen auf KiTa-Leitungsstellen. Da auch der Markt Rimpar tarifgebunden ist, dürfen keine übertariflichen Leistungen gewährt werden, so dass zumindest das was möglich ist, ausgeschöpft werden sollte.

Bürgermeister zitiert noch einmal eine Schlagzeile aus der Main-Post „Der Frust im öffentlichen Dienst ist noch einmal deutlich angestiegen. Beschäftigte sind so frustriert, weil sie erkennen mussten, dass letztlich die Politikerinnen und Politiker ihre Arbeit nicht schätzen. Bundesweit sind 360.000 Stellen nicht besetzt. Schleppende behördliche Verfahren sind die Folge“. Er appelliert deshalb an den Marktgemeinderat: „Lasst uns ein Zeichen der Wertschätzung an die Belegschaft geben. Lasst uns diesen Schritt zu einer verbesserten Krankenversicherung nicht auf Kosten der LOB gehen.“

In der sich anschließenden Diskussion drücken grundsätzlich alle Fraktionen ihre Wertschätzung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Alternativen zu den genannten Leistungen werden angesprochen, sind aber i. d. R. durch den Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) nicht abgedeckt und dürfen daher nicht geleistet werden.

An Leistungen werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Basistarif Zuschüsse zu Heilpraktiker/Arzt für Naturheilverfahren/Osteopathie sowie Zahnersatz, Implantate In/Onlays und auch Sehhilfen gewährt. Darüber hinaus werden Leistungen im Rahmen der Vorsorge Pro geleistet, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind und das alles ohne Wartezeit und Gesundheitsprüfung.

Ratsmitglied Schmid schlägt vor, anstatt eines Circa-Betrages das Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes auf 3 % der ständigen Bezugsentgelte festzulegen.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt eine freiwillige Erhöhung des Gesamtvolumens des Leistungsentgelts wie folgt:

1. **Das Gesamtvolumen gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD (VKA) wird auf freiwilliger Basis vom Arbeitgeber – on top für die betriebliche Krankenversicherung auf exakt 3 % erhöht.**

2. **Die freiwillige Erhöhung des Gesamtvolumens muss entsprechend in der Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung zum Leistungsentgelt geregelt werden.**

3. **Dieser Beschluss ist befristet bis zum 31.12.2024, d.h. seine Regelungen können längstens für im Jahr 2024 beginnende Leistungszeiträume genutzt werden.**

Beschlossen Ja 15 Nein 0

5	**Kommunale Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten; Erklärung durch den Marktgemeinderat**

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden.

Lebendige, attraktive Städte und Gemeinden brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte und Gemeinden. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe. Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- Die Straßen werden wesentlich sicherer, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.

- Die Straßen werden leiser – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.

- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.

- Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.

- Und schließlich: die Straßen werden wieder lesbarer, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet. Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der Deutsche Bundestag hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“ einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“.*

- Die Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK) hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt „Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“ den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO *(„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das Bundeskabinett hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen Nationalen Radverkehrsplan (NRVP) beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *“in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.

- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte* Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO2-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes Modellvorhaben in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der straßengebundene ÖPNV darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.

- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate Radverkehrsinfrastruktur geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.

- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu Verdrängungseffekten mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

Bürgermeister Weidner verband in der Sitzung die Entscheidung mit dem Appell an die Bundesregierung, 30er-Zonen als Chance zu erkennen, den Kohlendioxid-Ausstoß zu verringern und hierfür die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
Grundsätzlich begrüßen alle Fraktionen die Initiative und möchten deshalb folgende Erklärung abgeben:

Beschluss:
ERKLÄRUNG

Der für Mobilität und Gemeindeentwicklung zuständige Marktgemeinderat Rimpar und der unterzeichnenden Städte und Gemeinden erklären daher:

1. **Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten und Gemeinden zu erhöhen.**

2. **Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.**

3. **Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.**

4. **Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.**

5. **Der Marktgemeinderat Rimpar beschließt, der Initiative beizutreten.**

Beschlossen Ja 14 Nein 1

6 Bericht des 1. Bürgermeisters über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gesucht – Interessierte aus dem Landkreis Würzburg können sich ab jetzt bewerben

Bürgermeister Weidner teilte mit, dass der Landkreis Würzburg ab sofort Frauen und Männer sucht, die am Amtsgericht und Landgericht Würzburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen. Jugendschöffen sollen über soziale Kompetenz verfügen, also das Handeln eines jungen Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Lebenserfahrung und Menschenkenntnis sind hierfür gute Voraussetzungen. Bewerbungen gehen an das Amt für Jugend und Familie. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg schlägt dann Kandidatinnen und Kandidaten vor. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Namenswettbewerb KiTa Bachgasse

Bürgermeister Weidner teilt mit, dass die Liste mit den gesamten Namensvorschlägen inkl. den entsprechenden Nennungen an die Marktgemeinderätinnen und -räte gemailt wurden. Je Fraktion werden drei Favoriten herausgesucht, die Gemeinderäte vergeben den von ihrer Fraktion ausgewählten drei Favoriten 1, 2 oder 3 Punkte, wobei 3 Punkte bedeutet, dass der Name gut gefällt, 1 Punkt, dass der Name weniger gut gefällt. Die Liste mit den drei Favoriten mit den entsprechenden Punkten werden von den Fraktionsvorsitzenden bis zum 15.2.2023 per Mail an kess.nadja@rimpar.de geschickt. Frau Kess erstellt eine Liste mit den von den Fraktionen ausgewählten Namen und entsprechender Bepunktung für die Sitzung des Marktgemeinderates (nicht-öffentlicher Teil).

Regionalbudget - ILE

Bürgermeister Weidner informierte das Gremium, dass Rimpar in der letzten Runde des Regionalbudgets mit einem Projekt angetreten ist. So hat es sich der Freundeskreis

Schloss Grumbach zur Aufgabe gemacht, die Nepomuk-Figur aus dem Jahr 1728 des Niederhoftors restaurieren zu lassen. Dafür spricht der Vorsitzende seinen Dank aus.

Die ILE hatte am Tag vor der Sitzung einen sehr interessanten Informationsabend in Unterpleichfeld, bezuschusst von der Zukunftsinitiative Landwirtschaft Boden – Wasser -Klima. Den Vortrag hielt Michael Reber, er hat Lösungsansätze aufgezeigt für die Herausforderungen des Klimawandels. Ergänzend berichtet Bürgermeister Weidner, dass die die Zwischenevaluierung der ILE am 19./20.4.2023 in Klosterlangheim stattfindet, er nimmt gemeinsam mit der 2. Bürgermeisterin Elke Weippert teil. Ein ausführlicher Bericht wird folgen.

KUFBA am 20.04.2023

Zum Thema Neubau Kindergarten Bachgasse, Parkplätze und aktuelle Bauprojekte des Jahre 2023 wird im KUFBA am 20.04.2023 informiert.

Kostenansätze EDV

Zu den Kostenansätzen in der EDV teilt der Vorsitzende mit, dass es bereits in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsberatungen Kritik an den Haushaltsansätzen der Verwaltung gab. Hier sollte im Vorfeld der nächsten Haushalts-Beratungen ähnlich verfahren werden, wie bei den Bauprojekten. Anstelle im Bericht des Bürgermeisters lange Vorträge zu halten, möchte er die in 2022 durchgeführten Projekte vorstellen und die laufenden Projekte aufzeigen sowie über zukünftige Planungen berichten.

Aktuell gehen die EDV-Projekte auf Grund von Zeitmangel nur äußerst schleppend voran. Der Arbeitsanfall ist nur durch flexible Arbeitszeit in Verbindung mit HomeOffice / mobilem Arbeiten zu bewerkstelligen. Bürgermeister Weidner glaubt, dass es auch für den Marktgemeinderat einmal interessant wäre, mit welchen externen Firmen alles zusammengearbeitet wird, um die IT zeitgemäß zu betreiben. Er bittet um Rückmeldung der Fraktionsvorsitzenden, ob er dazu den Bericht des Bürgermeisters nutzen soll, eine Hauptausschusssitzung oder das ganze zwanglos als Workshop durchgeführt werden soll. Er würde sich dann um einen Termine bemühen.

Zum Ende des Berichts des 1. Bürgermeisters bittet Ratsmitglied May-Page darum, dass auf den neuen Parkplätzen eine ausreichende Ladestruktur ausgebaut wird.

1. Bürgermeister Bernhard Weidner schließt um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitz	Schriftführung
Bernhard Weidner 1. Bürgermeister	Alexander Fuchs Geschäftsleiter